

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER HEINRICH METZENDORF SCHULE IN BENSHEIM UND IHREN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Vorwort

Überall, wo Menschen zusammen leben und arbeiten, geben sie sich Regeln, um einen fairen Umgang miteinander zu vereinbaren und auftretende Konflikte zu lösen. Dies gilt auch für die Schule.

Alle Personen, die sich an der Heinrich Metzendorf Schule in Bensheim aufhalten, sind an diese Vereinbarung gebunden und tragen Sorge, dass sie eingehalten wird. Die Vereinbarung kann keine übergeordneten Rechtsvorschriften (*Gesetze, Sicherheitsvorschriften usw.*) ersetzen oder verändern, sie sind unabhängig von den Regelungen der Vereinbarung zu beachten!

Diese Vereinbarung soll deshalb dazu beitragen,

- dass Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sich in der Schule wohl fühlen,
- dass sich alle im Umgang miteinander rücksichtsvoll und höflich verhalten,
- dass Gewalt an Personen und Schäden an Sachen vermieden werden,
- dass Störungen beim Lernen vermieden werden, damit alle die angestrebten Bildungsziele erreichen können.

Ausgehend von dieser Überzeugung haben die Gremien der Heinrich Metzendorf Schule in Übereinstimmung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer die folgende Vereinbarung beschlossen:

Pünktlichkeit

Alle erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sollte 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrerin oder kein Lehrer in der Klasse sein, so ist durch die Klassensprecher/in bzw. Vertreter/in das Sekretariat zu benachrichtigen, damit Vertretung organisiert werden kann.

Fehlzeiten, Entschuldigungen und Beurlaubungen

Sollte eine Schülerin oder Schüler krank sein oder aus anderen Gründen am Unterricht nicht teilnehmen können, so ist die Schule schriftlich zu benachrichtigen.

- **Vollzeitschüler/innen: spätestens bis zum 3. Werktag.**
- **Teilzeitberufsschüler/innen: spätestens am nächsten Unterrichtstag.**

In der Teilzeitberufsschule kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer verlangen, dass Entschuldigungen und Urlaubsanträge vom Ausbildungsbetrieb durch Stempel und Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Krankmeldung kann die Klassenlehrerin oder Klassenlehrer von einzelnen Schülerinnen und Schüler verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

In besonders begründeten Fällen können Schülerinnen oder Schüler beurlaubt werden. Beurlaubungsanträge für ein oder zwei Tage, entscheidet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer. Ab drei Tagen oder wenn der Urlaub direkt vor oder nach den Ferien liegt entscheidet die Schulleitung

Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Bei Berufsschülern ist das Einverständnis mit dem Ausbildungsbetrieb erforderlich. (§3 Abs.2 VOGSV)

Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg unfallversichert. **Wer das Schulgelände verlässt (z.B. in den Pausen), verliert den Versicherungsschutz.** Deswegen sollen alle, besonders jedoch minderjährige Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände bleiben.

„Hitzefrei“

In der Sekundarstufe II gibt es keinen Anspruch auf „Hitzefrei“.

Mülltrennung

Alle achten auf die Sauberkeit im Hause. Müll wird in den gekennzeichneten Abfallbehältern getrennt entsorgt.

Rauchverbot auf dem Schulgelände

Rauchen (auch E-Zigaretten) ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. (Hess. Schulgesetz, § 3, Abs. 9)

Handyverbot während der Unterrichtszeit

Handys werden während der Unterrichtszeit ausgeschaltet. Keiner macht auf dem Schulgelände ohne Einwilligung Ton- und Bildaufnahmen anderer Personen und /oder veröffentlicht diese.

Parken auf dem Schulgelände

Das Parken von Zweirädern aller Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Das Abstellen von schüler-eigenen Zweirädern auf dem Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr; eine Haftung der Schule bei Beschädigung oder Diebstahl ist ausgeschlossen. PKW-Parkplätze für Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulgelände leider nicht zur Verfügung.

Leistungsnachweise

Sollten Schüler und Schülerinnen krank sein und am Leistungsnachweis nicht teilnehmen können, so ist die Schule schriftlich zu benachrichtigen und ein ärztliches Attest, spätestens zum 3. Unterrichtstag, vorzulegen.

Schriftliche Leistungsnachweise müssen bei Vollzeitunterricht fünf Unterrichtstage vorher angekündigt werden. (§33 Abs. 1 VOGSV)

Sind mehr als 50 % der Klausuren schlechter als mit der Note 4 bewertet: einmalige Wiederholung, die bessere Klausur wird gewertet.

Unterschrift Schulleiter

Unterschrift Schülerin/Schüler